

Workshop
zum Wohn- und Betreuungsvertrag

für besondere Wohnformen

Stuttgart, den 30. September 2019

Inhalte:

- **Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG**
 - **Allgemeine Informationen zum WBVG und seiner Bedeutung**
 - **Vorstellung des Mustervertrages**
-

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG Umsetzung auf der Bundesebene

3. Reformstufe des BTHG ab 01.01.2020:

- Fachleistung Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX-neu)
- Existenzsichernde Leistungen (§§ 42 f. SGB XII-neu)

Die bisherige Komplexleistung in stationären Einrichtungen gliedert sich zukünftig für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere in

- Leistungen der Eingliederungshilfe (Landratsamt)
 - Leistungen für Wohnraum (Kommune)
 - Leistungen zum Lebensunterhalt (Kommune)
-

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Änderungsbedarf für die bestehenden WBVG-Verträge ergibt sich aus:

§ 15 Absatz 3 WBVG-neu:

„In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Teil 2 Kapitel 8 enthält mit den §§ 123 ff. SGB IX das Vertragsrecht EGH-Träger / Leistungserbringer. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Änderungsbedarf für die bestehenden WBVG-Verträge :

Wegen der Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung bedarf es weitgehender Anpassung der Verträge

Künftig keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit Einrichtungen der EGH

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bezieht sich nur noch auf Fachleistungen

Entgelt für Wohnen und existenzsichernde Leistungen ist nach den allgemeinen Grundsätzen des WBVG festzulegen:

§ 7 Abs. 2 WBVG beinhaltet Angemessenheitsgrundsatz und § 9 WBVG regelt das (bekannte) Prozedere der Entgelterhöhung aufgrund von Kostensteigerungen. Nicht möglich ist Entgelterhöhung wegen Anstieg „Marktpreis“.

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Die **Fiktion** der Angemessenheit des § 7 Abs. 2 WBVG gilt nur für die mit EGH vereinbarte Vergütung der Fachleistungen.

Hinweise:

Größe, Lage, Ausstattung des Zimmers maßgebliches Kriterium für die Bewertung der Leistung Wohnen nach § 7 II WBVG .

Zimmer erheblich kleiner als andere, Durchschnittspreis ggf. unangemessen. Größere Zimmer könnten Angemessenheitsgrenze von 125 % überschreiten. Dann als Fachleistung mit Träger der EGH zu vereinbaren.

D.h. verschiedene Zimmer = verschiedene Vergütung (so § 7 Abs. 2 WBVG)

§ 42 a Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 SGB = einheitliche Preise, aber schlecht für Selbstzahler. **Einheitliche Preise bedürfen Änderung im WBVG!**

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Änderungsbedarf für die bestehenden WBVG-Verträge ergibt sich aus:

§ 42a Absatz 5 und 6 SGB XII-neu („Reparaturgesetz“)

Die leistungrechtlich anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ergeben sich ausschließlich aus § 42a Absatz 5 und 6 SGB IX.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe müssen die unteren Angemessenheitsgrenzen feststellen.

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Änderungsbedarf für die bestehenden WBVG-Verträge ergibt sich aus:

§ 27a und § 27b SGB XII-neu:

Neue Regelungen zum Barbetrag und Bekleidungspauschale; Auszahlung des Barbetrags unmittelbar an den Leistungsberechtigten (vgl. <https://www.fokus-sozialrecht.de/bundesteilhabegesetz-teil-14-trennung-der-leistungen-2>).

§ 27 b SGB XII neu Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen:

*(2) Der weitere **notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden (betr. Erstausrüstung).***

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Änderungsbedarf für die bestehenden WBVG-Verträge ergibt sich aus:

...

... (3)...Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungs pauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen."

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Änderungsbedarf für die bestehenden WBVG-Verträge ergibt sich aus:

Im SGB XII Übergang zum Nettoprinzip:

An den vom EGH-Träger (§ 123 Abs. 6 SGB IX) zu tragenden Kosten der Fachleistungen hat sich der Klient grundsätzlich mit einem Eigenbeitrag zu beteiligen, §§ 136 SGB IX, 137 SGB IX und 138 SGB IX.

Hinweis:

Zwar hat der Leistungserbringer gem. § 123 Abs. 6 SGB IX einen unmittelbaren Anspruch gegen den Träger der Eingliederungshilfe auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe, dabei werden aber gem. § 137 SGB IX von dem Leistungsberechtigten aus eigenem Einkommen zu erbringende Beiträge und Beiträge, die von anderen Personen aufzubringen sind, von der Leistung abgezogen.

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Als ein Beitrag der von anderen Personen aufzubringen ist, kommt der des § 138 Abs. 4 SGB IX in Betracht: *„Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen...“*.

Wie und wo der Leistungserbringer diesen „Beitrag“ erheben soll, ist nicht geregelt. Den Unterhaltsanspruch haben nur die Bewohner*innen. Grundsätzlich sind Unterhaltsansprüche nicht abtretbar.

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Es bleibt nur der Weg über § 137 Abs. 4 SGB IX: „Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.“

Eingliederungshilfeträger könnte dann gem. § 141 SGB IX den Anspruch auf sich überleiten. (Prozedere ist kompliziert und aufwendig!)

- Beitrag der Pflegekassen nach § 43a SGB XI in Höhe von maximal 266,00 Euro je Monat wird, wie bisher von den Pflegekassen an den Träger der Eingliederungshilfe gezahlt und nicht von dessen Leistung abgezogen.
 - **Bezüglich der existenzsichernden Grundsicherungsleistungen wird der Klient zum Selbstzahler.**
-

Rechtliche Ausgangslage unter dem BTHG

Aktueller Stand der Umsetzung der BTHG-Vorgaben in BW

In BW gibt es eine **Übergangsregelung** für die Zeit ab **01.01.2020**. **Wesentliche Eckpunkte der Übergangsvereinbarung** sind:

Die ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der EGH werden auf der Basis der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und des derzeitigen Landesrahmenvertrages weitergeführt.

Grundsatz der budgetneutralen Überleitung. Die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der EGH zusammen mit den Bedarfen der Existenzsicherung gelten fort.

Die Vergütung setzt die durch das BTHG vorgegebene Trennung um.

Überleitungszuschlag pro Einrichtungsplatz und Tag ?

Die Übergangsvereinbarung ist befristet auf den 31.12.2021.

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

§ 6 Absatz 3 WBVG (Mindestinhalt von Verträgen):

„Der Vertrag muss mindestens

1. die **Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang einzeln** beschreiben,
 2. die für diese Leistungen zu zahlenden **Entgelte**, getrennt nach Überlassung des Wohnraums, Pflege- oder Betreuungsleistungen, ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie den einzelnen weiteren Leistungen,angeben,
 3. die **Information nach § 3** als Vertragsgrundlage mögliche Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen gesondert kenntlich machen.“
-

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

Anpassung der Leistungsbeschreibung

Nach der Übergangsvereinbarung soll der Bedarf vom 31.12.2019 ab dem 01.01.2020 grundsätzlich unverändert bleiben. Gleiches gilt für die Leistungssystematik des bisherigen Rahmenvertrages.

Über den 31.12.2019 vereinbarte Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen bleiben bestehen.

Zentrale Bedeutung der Vereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX für die Leistungserbringung!

Anpassungsbedarf nach Maßgabe der bisherigen Vertragsinhalte vor allem hinsichtlich der einrichtungsspezifischen Überlegungen im Rahmen des § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII-neu.

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

Anpassung der Vergütungsregelungen

Beachte § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII-neu (existenzsichernde Leistungen):
Anerkennung von Aufwendungen, wenn folgende Einzelleistungen im Vertrag ausgewiesen sind (§ 42a Absatz 5):

Nr. 1: Zuschläge für die Möblierung,

Nr. 2: Wohn- und Wohnnebenkosten, angemessen im Verhältnis zu vergleichbarem Wohnraum

Nr. 3: Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräumen, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten **oder**

Nr. 4: Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen nach Nrn. 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Mehrkosten als Teil der Fachleistung (§ 42a Absatz 6 SGB XII-neu)

Ausweisung tatsächliche Aufwendungen für Anteil an **Gemeinschaftsräumen**, der sich aus der **Anzahl der vorgesehenen Nutzer** bei gleicher Aufteilung ergibt (§ 42a Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 SGBXII-neu).

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

Hinweis zu Nr. 3:

Instandhaltungskosten sind nicht zur Differenzierung nach § 42 a Abs. 5 geeignet, da Bestandteil der Kaltmiete.

Umlage auf Mieter nicht möglich.

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

- **Hinweis:**

§ 42 a Abs. 5 Satz 3 SGB XII knüpft für Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen **nicht** an die Beschreibung der Räumlichkeiten an.

- Angemessenheit liegt vor, wenn die Höhe der durchschnittlichen angemessen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Grundsicherungsträgers nicht überschritten wird.
 - Es besteht ein Anspruch gegen den Grundsicherungsträger auf Übernahme der Kosten der Unterkunft, wenn die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes nicht überschritten wird. Die Vorgaben zur Aufteilung der Räumlichkeiten spielen allenfalls unterhalb dieser Obergrenze eine Rolle.
 - Das WBVG verlangt keine Flächenaufteilung zwischen Grundsicherungsträger und EGH -Träger.
-

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

- **Hinweis:**
Träger der EGH quasi „Ausfallbürge“, da einstandspflichtig (§ 42 a Abs. 5 Satz 4 SGB XII), für die 125 % übersteigenden Betrag.
 - Vergütung der EGH müssen auch in Zukunft Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entsprechen (§§ 125 Abs. 3 Satz 1, 123 Abs. 2 SGB IX).
 - Höhe der Investitionsbeträge? Keine Vorgaben im SGB XII oder IX.
 - § 42 a Abs. 5 regelt dazu nichts, im Grundsicherungsrecht geht es nur um tatsächliche Kosten des Hilfeberechtigten und nicht um Kosten des Leistungserbringer. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im SGB.
 - **Es fehlt an einer regelungssystematischen Vorgabe zwischen § 42 a SGB XII einerseits und des Leistungserbringerrechts des SGB IX anderseits.**
-

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

- **Hinweis:**
Träger der EGH quasi „Ausfallbürge“, da einstandspflichtig (§ 42 a Abs. 5 Satz 4 SGB XII), für die 125 % übersteigenden Betrag.
 - Vergütung der EGH müssen auch in Zukunft Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entsprechen (§§ 125 Abs. 3 Satz 1, 123 Abs. 2 SGB IX).
 - Höhe der Investitionsbeträge? Keine Vorgaben im SGB XII oder IX.
 - § 42 a Abs. 5 regelt dazu nichts, im Grundsicherungsrecht geht es nur um tatsächliche Kosten des Hilfeberechtigten und nicht um Kosten des Leistungserbringer. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im SGB.
 - **Es fehlt an einer regelungssystematischen Vorgabe zwischen § 42 a SGB XII einerseits und des Leistungserbringerrechts des SGB IX anderseits.**
-

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

These:

- Wenn nach § 42 a Abs. 6 SGB XII Unterkunftsbestandteile in die Zuständigkeit des Trägers der EGH fallen, muss dieser sich umfassend mit den Gesamtflächen befassen. Sonst ungewollte „Kontrolllücke“ der Sozialleistungsträger hinsichtlich Gebäudekosten.
 - Grundsicherungsträger prüft Wirtschaftlichkeit Heimgebäude und den daraus resultierenden Investitionsbetrag nicht. Dieser knüpft an tatsächliche Aufwendungen an und vergleicht mit Referenzgröße. Daraufhin erfolgt Bewilligung „seines Anteils“.
 - Muss der Träger der EGH darüber hinaus einspringen, obliegt ihm zu prüfen inwieweit der Gesamtbetrag der für die Unterkunft erforderlichen, tatsächlichen Aufwendungen wirtschaftlich und angemessen ist.
 - Im Ergebnis liegt eine Anknüpfung an bereits bestehende Investitionsbeträge und ihre Ermittlungsmethode näher als eine detailgetreue Aufspaltung der Flächen zwischen Grundsicherungsträger und Träger der EGH.
-

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

Diskussion:

Aufhebungsvertrag Mit allen Klienten und Abschluss neuer Verträge zum 01.01.2020?

Anspruch der Einrichtung auf **Vertragsanpassung** nach § 313 BGB

§ 313 Absatz 1 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage):

„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.“

Aktueller Anpassungsbedarf der bestehenden WBVG-Verträge

Vorgehen in der Praxis hinsichtlich bestehender verbindlicher Vertragsverhältnisse:

Informationsschreiben entsprechend § 9 WBVG an die Klienten und zugleich Angebot auf Abschluss einer Änderungsvereinbarung vorlegen.

Bei budgetneutraler Umstellung Änderung **durch Überleitungszuschlag**.

Vorherige Mitwirkung der Bewohnervertretung nach Landesheimgesetz sicherstellen!

Anwendungsbereich des § 9 WBVG: Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage. Diese liegt vor, wenn sich einzelne Kostenpositionen, die dem Entgelt zugrunde liegen, sich erhöhen.

Grundsätzliches zum WBVG

Zum Anwendungsbereich

Absatz 1:

Ein Vertrag mit einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur **Überlassung von Wohnraum** und zur **Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen** verpflichtet.

Unerheblich ist, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen vom Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden.

Keine Anwendung, wenn neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich die Erbringung von allgemeinen Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste vereinbart sind.

Grundsätzliches zum WBVG

Zum Anwendungsbereich

Absatz 2 Fälle 1 bis 3: zwei oder mehr Verträge

1. Wohnraumvertrag + Pflege- oder Betreuungsleistung
= Abhängigkeit der Verträge voneinander; Verbraucher kann den einen Vertrag nicht ohne den anderen Vertrag in Anspruch nehmen,
 2. Wohnraumvertrag + Pflege- oder Betreuungsleistung
= Ausschluss des Gestaltungsrechts des Verbrauchers, Verbraucher kann einen Vertrag nicht isoliert kündigen,
 3. Wohnraumvertrag + Pflege- oder Betreuungsleistung
= Unternehmer macht den Abschluss des Vertrages über die Wohnraumüberlassung von dem Abschluss des Vertrages über die Pflege- oder Betreuungsleistung tatsächlich abhängig.
-

Grundsätzliches zum WBVG

Zum Anwendungsbereich

Absatz 2 Satz 2: 2 Unternehmer

Wohnraumvertrag

von Unternehmer A

Pflege- oder Betreuungsleistung

von Unternehmer B

Das Gesetz ist anwendbar, wenn die Unternehmer rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Beispiele: Kooperationsvereinbarungen, Provisionsverträge, Konzernstrukturen.

Grundsätzliches zum WBVG

WBVG auch anwendbar auf ambulante Wohngemeinschaften, sofern Leistungserbringer auch Vermieter ist und nur Mieter aufnimmt, die auch seine Betreuungsleistung in Anspruch nehmen.

WBVG geht BGB vor!

Relevanz des W BVG in weiteren Gesetzen

Hinweis auf § 43a SGB XI:

„Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszweckes stehen (§ 71 Abs. 4), übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Abs. 2 genannten Aufwendungen zehn vom Hundert des nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Heimentgelts. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je nach Kalendermonat 266 Euro nichtüberschreiten.“

Hinweis auf und § 71 Absatz 4 SGB XI in der Fassung ab 2020

„Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind...

3. Räumlichkeiten,

a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,

b) auf deren Überlassung das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung** findet und

c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung ... regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung ... in einer vollstationären Einrichtung entspricht.“

§ 8 WBVG: Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der **Pflege- oder Betreuungsbedarf** des Verbrauchers, **muss** der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. .. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.
 - (2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe nach dem SGB XII gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch **einseitige Erklärung anzupassen**. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
 - (3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
 - (4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzeptes daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform...
-

§ 8 WBVG: Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

Problem: bislang keine Anpassung des § 8 WBVG an das BTHG durch Nennung des SGB IX – gesetzgeberisches Versehen?

Änderung durch einseitige Erklärung im Hinblick auf die **Leistungsverpflichtung gemäß § 123 Absatz 4 SGB IX** bei Vorliegen einer Leistungsvereinbarung und unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans? Beachte **§ 123 Abs. 6 SGB IX**. Aus der Gesetzesbegründung des WBVG wird auf die **Versorgungsverpflichtung** unabhängig von einer Entscheidung des Kostenträgers geschlossen (BT-Drs. 16/12882, 11).

§ 123 Abs. 4 lautet:

„Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. ...“

§ 8 WBVG: Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

§ 123 Abs. 6 lautet:

„Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.“

Daraus folgt:

Vertragliche Mitwirkungspflicht des Klienten bei der Antragstellung!

Zentrale Bedeutung des Konzeptes und der Leistungsbeschreibung dem Klienten gegenüber im WBVG-Vertrag!

Wichtig: Wirksame Leistungsausschlüsse nach § 8 Absatz 4

WBVG. Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 12 WBVG.

§ 9 W BVG: Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Unternehmer kann eine **Erhöhung des Entgelts verlangen**, wenn sich die bisherige Bemessungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle (*SGB XI und SGB XII-Leistungsbezug, betrifft die Entgelthöhe*). Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
 - (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts **schriftlich** mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt.
 - (3) In der **Begründung** muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt **frühestens 4 Wochen** nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
-

§ 9 WBVG: Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Hinweis:

Es muss sich bei einer Entgelterhöhung nach § 9 der Preis für eine bestimmte Leistung des Unternehmers ändern.

Die Einführung einer Kappungsgrenze, wie sie in § 558 Absatz 3 BGB für die Mieterhöhung zu finden ist, ist nicht erforderlich.

Die Bedingungen, die in § 9 festgelegt werden, sind grundsätzlich strenger als die Voraussetzungen für eine Mieterhöhung. Während die Kappungsgrenze dafür sorgt, dass der Vermieter die Miete in einem gewissen Zeitraum nur um einen bestimmten Prozentsatz erhöhen darf, kann der Unternehmer ausschließlich dann das Entgelt erhöhen, wenn sich seine Berechnungsgrundlage verändert hat.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612409.pdf>

§ 9 WBG: Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Problem: Bezugnahme auf SGB IX wurde im Zuge des BTHG nicht eingefügt. Wird der Klient einem Selbstzahler gleichgestellt, was die Angemessenheit der Entgelterhöhung angeht?

Leitsätze des **Urteils des BGH** vom 12. Mai 2016 – III ZR 279/15:

„Eine Entgelterhöhung des Unternehmers bei Änderung der Berechnungsgrundlage nach § 9 WBG bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbrauchers. **Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII an Anspruch nehmen....**

Eine formularmäßige Vereinbarung eines einseitigen Entgelterhöhungsrechts des Heimträgers benachteiligt den Verbraucher unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 BGB, da sie wesentlichen vertragsrechtlichen Grundsätzen widerspricht und dem Gesetzeszweck, den Heimbewohner als gleichberechtigten Verhandlungs- und Vertragspartner zu stärken, zuwiderläuft.“

§ 9 WBVG: Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Begriff der Berechnungsgrundlage:

Entscheidend ist, welche Positionen konkret überhaupt in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden können: sämtliche Kosten eines Unternehmers, die zur Bestimmung der einzelnen Entgelte zu berücksichtigen sind.

Empfehlung: Betriebswirtschaftliche Kalkulation von Anfang an wegen Transparenz späterer Erhöhung nach § 9 WBVG..

Grundsätzliches zur Vertragsstruktur – Vertragsgestaltung durch die Verwendung von Anlagen

Rechtliche Anforderungen

Aus § 6 WBVG ergibt sich, dass Verträge schriftlich geschlossen werden müssen. Rechtliche Anforderungen an die Schriftform ergeben sich aus § 126 BGB.

Urteil des BGH vom 18.12.2002 – XII ZR 253/01

„Werden Essentialia des Mietvertrages in Anlagen ausgelagert, auf die im Mietvertrag Bezug genommen wird, so muss zur Wahrung der Schriftform die Anlage im Mietvertrag so genau bezeichnet werden, dass eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist.“

Weitere wichtige BGH-Urteile: Urteil vom 24.09.1997 – XII ZR 234/95; Urteil vom 30.06.1999 – XII ZR 55/97; Urteil vom 11.12.2013 – XII ZR 137/12.

Beachte die Bedeutung der Schriftform im WBVG-Kontext.

Formale Anforderungen an die Schriftform und besondere Bedeutung der Schutzfunktion für den Klienten.

Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis für die Fachleistung

Begriff „**Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis**“ beschreibt das Verhältnis von Anspruchsberechtigtem, Leistungserbringer und zuständigem öffentlichen Leistungsträger.

Der Anspruchsberechtigte hat gegen den zuständigen öffentlichen Leistungsträger einen Anspruch auf eine Leistung.

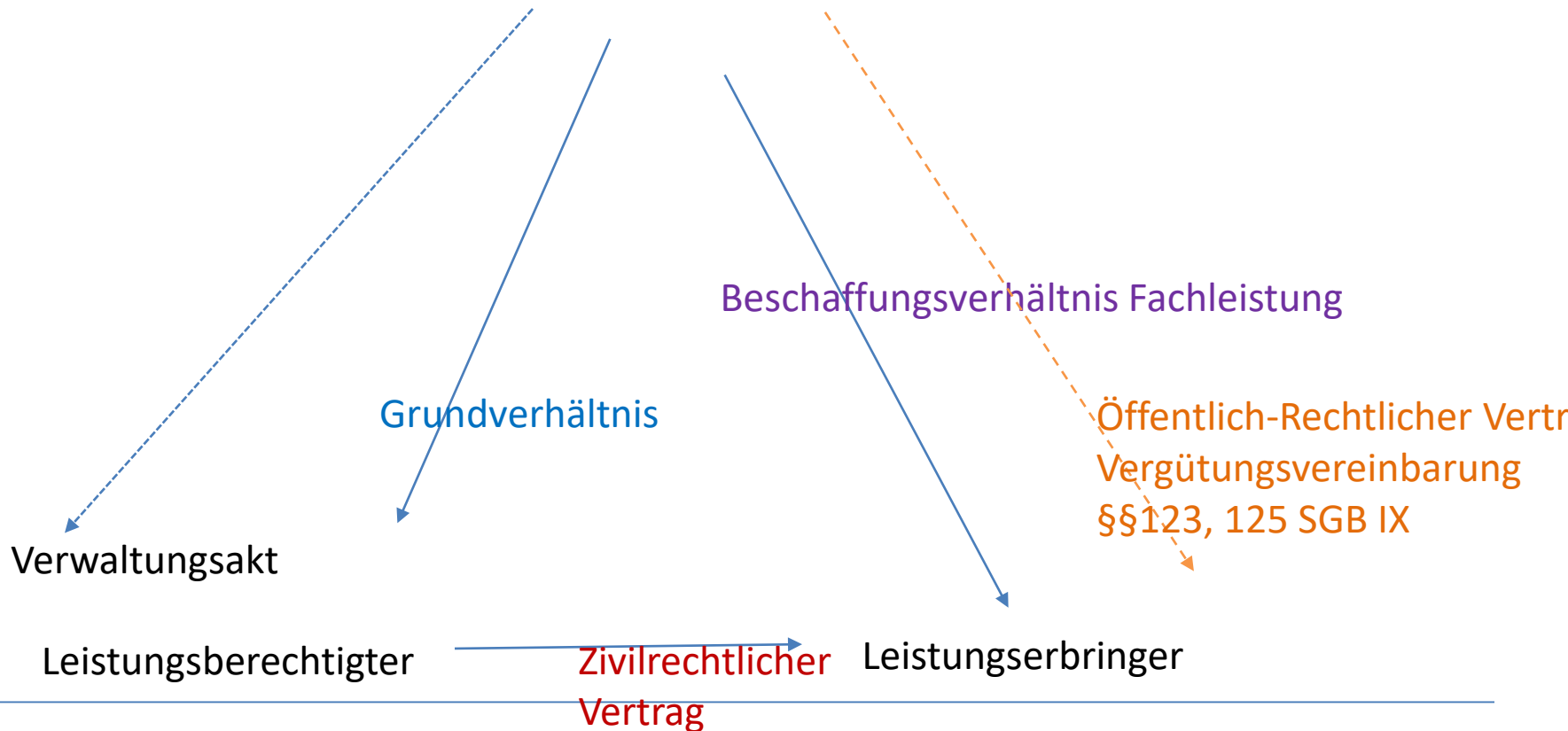
Der Leistungsträger erbringt die Leistung nicht selbst. Er schließt mit Leistungserbringern einen Vertrag ab. Dieser sieht vor, dass der Anspruchsberechtigte vom Leistungserbringer die konkrete Leistung bekommt.

Der Leistungserbringer führt die Leistung aus. Dieser hat wiederum gegen den Leistungsträger einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Das Bundesteilhabegesetz nimmt keine Änderungen am Sozialrechtlichen Dreieck vor.

Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis für die Fachleistung

Leistungsträger



Vorstellung des Mustervertrages

(Bearbeitungsstand August 2019)

Für Rückfragen:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg
e. V.
Rechtsanwältin Dr. Steffi Hunnius
